

Landesjugendhilfeausschuss
des Freistaates Thüringen
- 6. Legislaturperiode-

Beschluss-Reg.-Nr. 28/15

der 3. Sitzung des LJHA am 14. September 2015 in Erfurt

**Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Entwicklung
von Kindertageseinrichtungen zu Eltern-Kind-Zentren in Thüringen
(ThEKiZ)**

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Eltern-Kind-Zentren in Thüringen (ThE-KiZ).

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 2 Enthaltungen

Einstimmig angenommen.

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Eltern-Kind-Zentren in Thüringen (ThEKiZ)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zweck der Förderung ist die Unterstützung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Thüringer Eltern-Kind-Zentren (ThEKiZ). Rechtliche Grundlagen hierfür sind die §§ 16 und 82 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

1.2 Mit der Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von ThEKiZ sollen Kindertageseinrichtungen entwickelt werden, die eine besonders ausgeprägte Familien- und Sozialraumorientierung aufweisen. Diese Besonderheit soll auf der Grundlage kommunaler Bedarfserhebungen in die örtliche Jugendhilfeplanung als Leistung nach § 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) aufgenommen und mit bereits bestehenden Angeboten nach § 16 SGB VIII zu einem integrierten kommunalen Gesamtkonzept verbunden werden.

1.3 Zu diesem Zweck gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie, des § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) in Verfolgung der Ziele der §§ 82 und 85 SGB VIII den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuweisungen.

1.4 Zielerreichungskontrolle

1.4.1 Zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zu § 23 ThürLHO – Zielerreichungskontrolle (Controlling) – sollen mit der Förderung nachfolgende Ziele erreicht werden:

a) Vorhalten von mindestens einem ThEKiZ pro Landkreis/kreisfreier Stadt in einem Zeitraum von zwei Jahren,

b) Weiterentwicklung der bisher geförderten Modelleinrichtungen ThEKiZ zu Konsultationseinrichtungen für andere interessierte Kindertageseinrichtungen und Träger der Jugendhilfe,

c) Schaffung bzw. Erhöhung verbindlicher Kooperationsvereinbarungen zwischen Kindertageseinrichtungen, die sich zu ThEKiZ entwickeln und Leistungsanbietern familienunterstützender Leistungen im Sozialraum, Fachkräften und Bürgern/innen sowie Beteiligung an kommunalen Netzwerken und Teilnahme bzw. Initiierung von Netzwerktreffen und Gremienarbeit auf kommunaler Ebene,

d) Verankerung der Angebote nach § 16 SGB VIII in der örtlichen Jugendhilfeplanung.

1.4.2 Die Umsetzung der Ziele nach Nr. 1.4.1 erfolgt durch die unter Nr. 2 benannten Fördermaßnahmen entsprechend den örtlichen Bedarfen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

1.4.3 Zur Überprüfung der Erreichung der Ziele der Landesförderung nach Nr. 1.4.1 dieser Richtlinie werden auf Landesebene folgende Indikatoren festgelegt:

a) Anzahl der Kindertageseinrichtungen, die sich im Zeitraum des Förderprogramms zum ThEKiZ entwickelt haben und Erweiterung der Zahl der Landkreise bzw. kreisfreien Städte, die ThEKiZ unterstützen;

b) Anzahl der aus den Modelleinrichtungen ThEKiZ entwickelten Konsultationseinrichtungen sowie Anzahl der Beratungs- und Informationsmaßnahmen, die durch die Konsultationseinrichtungen vorgenommen wurden; Anzahl der beratenen Einrichtungen und Träger;

- c) Einhaltung der Fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses zu ThEKiZ durch die geförderten Einrichtungen, Anzahl von Beratungs- und Informationsgesprächen sowie neuer Kooperationsvereinbarungen im Rahmen der Vernetzung vor Ort, Veränderung der Kooperationsstrukturen im Betrachtungszeitraum;
- d) Anzahl der durchgeführten Planungsgespräche mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, dem örtlichen Jugendhilfeausschuss und Aufnahme der geförderten Einrichtungen in die Maßnahmepläne der Regionen; Anzahl der Landkreise und kreisfreien Städte, die ThEKiZ in der Jugendhilfeplanung verankert haben.
- 1.5 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 Gegenstand der Förderung**
- Gefördert werden können:
- a) Maßnahmen zur Gestaltung eines individuellen Entwicklungsweges von der Kindertageseinrichtung zum ThEKiZ unter Berücksichtigung der örtlichen Bedarfe und Strukturen.
Förderfähig sind Sach-, Honorar- und Personalausgaben für die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu ThEKiZ mit Ausnahme von Maßnahmen nach Ziff. 2 Buchstabe c. Nicht förderfähig sind Investitionen.
- b) Maßnahmen zur Entwicklung der ehemaligen Modelleinrichtungen zu Konsultationseinrichtungen.
Gefördert werden Honorar-, Personal- und Sachausgaben. Nicht förderfähig sind Investitionen.
- c) Maßnahmen der Prozessbegleitung.
Gefördert werden Honorarausgaben von Prozessbegleitern, die eine Fortbildung zur Prozessbegleitung von Kindertageseinrichtungen zu ThEKiZ absolviert haben bzw. bisher Prozessbegleiter der Modelleinrichtungen waren. Nicht förderfähig sind Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nr. 2 sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese sind berechtigt, die Zuweisungen an kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie freie Träger der Jugendhilfe weiterzuleiten.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Die Fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses für den Förderbereich ThEKiZ sind zur Sicherstellung der Qualität einzuhalten.
- 4.2 Geförderte Einrichtungen nach Nr. 2 sollen eine Entwicklungskonzeption erarbeiten, die die Bedarfsermittlung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Maßnahmen nach § 16 SGB VIII berücksichtigt und vom zuständigen Jugendhilfeausschuss beschlossen wurde.
- 4.3 Die Förderung von Fachkräften erfolgt unter Beachtung des Beschlusses Nr. 65/12 des Landesjugendhilfeausschusses vom 4. Juni 2012 „Fachliche Empfehlungen zu Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen“.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 **Zuwendungsart**
- Die Zuweisungen an die Landkreise/kreisfreien Städte erfolgen als Projektförderung.

5.2 **Finanzierungsart und -form**

Die Zuweisung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird als nicht rückzahlbare Zuweisung in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

5.3 **Bemessungsgrundlage**

Die Zuweisung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird von dem für Familienförderung zuständigen Ministerium auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes nach folgender Berechnung ermittelt:

Jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann einen Sockelbetrag in Höhe von 3.000 Euro sowie eine Aufstockung des Sockelbetrages nach einem Verteilerschlüssel erhalten, der sich jeweils zur Hälfte aus dem Verhältnis der Zahl der Kinder im Transferleistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie der Anzahl der betreuten Kinder in Kindertageseinrichtungen im jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt zur entsprechenden Gesamtzahl in Thüringen berechnet.

Der tatsächliche Zuweisungsbetrag richtet sich nach dem konkreten Bedarf laut Antragstellung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

In begründeten Fällen und bei besonderem Landesinteresse kann bei der Zuwendung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe von dem für ihn ermittelten Betrag abgewichen werden. Der zugrunde liegende thüringenweite Gesamtansatz aller Zuweisungsbeträge darf jedoch nicht überschritten werden.

Die Höhe der Zuweisung des Landes beträgt maximal 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die Vergütung von Beschäftigten erfolgt unter Beachtung des Besserstellungsverbot. Für Zuweisungen gilt der Tarifvertrag öffentlicher Dienst – Bund und

Kommunen (TVöD). Die Förderung von Personalausgaben für Erzieherinnen erfolgt bis maximal Entgeltgruppe S 6 und für Leiterinnen bis maximal Entgeltgruppe S 13 TVöD.

6.2 Sämtliche Sachausgaben sind aus der Förderung des Landes und des örtlichen Trägers der öffentliche Jugendhilfe bzw. aus Eigenmitteln zu erbringen.

Für die Förderung von Honorarausgaben gilt die Honorarstaffel des für Familienförderung zuständigen Ministeriums.

Reisekosten sind nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zu gewähren.

6.3 Die Zuweisungen für Maßnahmen nach Nr. 2 können an kommunale Gebietskörperschaften und an Träger der freien Jugendhilfe weitergeleitet werden. Für die Weitergabe der Landesmittel gelten die im Zuweisungsbescheid gesondert festgelegten Bedingungen und Auflagen.

7 **Verfahren**

7.1 **Antragsverfahren**

Der Förderantrag ist unter Verwendung eines vorgegebenen Formblattes bis zum 30. November des dem Bewilligungszeitraum vorhergehenden Jahres beim Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF), Referat Familienpolitik, Werner-Seelenbinder Str. 6, 99096 Erfurt einzureichen. Für das Haushaltsjahr 2015 kann der Förderantrag bis zum 15. Oktober 2015 eingereicht werden.

7.2 **Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch das TMASGFF.

7.3 **Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist nach Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusam-

menschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) zu führen. Abweichend hiervon erfolgt die Vorlage des Verwendungsnachweises bis spätestens zum 30. September des Folgejahres beim TMASGFF.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuweisung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuweisungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuweisung gelten die §§ 45, 47 und 50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44

ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.5 Prüfungsrecht

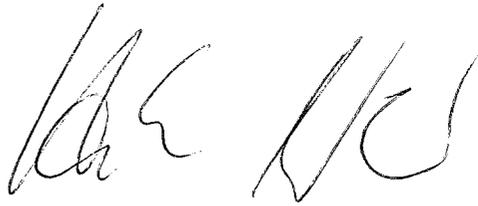
Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuweisung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

8 Schlussbestimmungen

Soweit die sachlichen bzw. örtlichen Gegebenheiten dies erfordern, kann das für Familienförderung zuständige Ministerium im Einzelfall Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn hierfür unabwiesbare und unvorhergesehene Gründe vorliegen.

9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.



Heike Werner
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Erfurt, 22. September 2015

Az.: 33-6588/15-2

ThürStAnz Nr.